

ISLAMISMUS- MONITOR

Aktuelle Entwicklungen
in Extremismus und
Terrorismus

Senatsverwaltung
für Inneres und Sport

BERLIN



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Islamistischer Extremismus	4
Grundzüge islamistischer Ideologie	4
Unterscheidungen und Abgrenzungen islamistischer Bewegungen.....	5
Salafistische und nicht-salafistische Strömungen.....	5
Die salafistische Szene in Berlin	6
Gewaltorientierte (nicht-salafistische) islamistische Gruppen in Berlin.....	7
Legalistischer Islamismus in Berlin.....	7
Aktuelle Entwicklungen	8
Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) und religiöse Ideologie (RI)	8
Starker Zuwachs bei Propagandadelikten	8
Islamistische Gefährder und Relevante Personen.....	9
Terroristische Gefährdung durch Netzwerke des „Islamischen Staats“	9
Zunehmende Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen im Internet	10
„Nasheed Action Days“ des Landeskriminalamts Berlin.....	12
Anhaltende Auswirkungen des Nahostkonflikts in Berlin.....	12
Regimewechsel in Syrien und Auswirkungen auf Deutschland	13
Mögliche Rückreise von Jihadisten aus Syrien	14
Strafverfahren mit Bezügen zum „Islamischen Staat“ in Berlin	15
Versuchter Mord am Denkmal für die ermordeten Juden Europas.....	15
Anschlagsplanung und Ausreisesachverhalt in Berlin und Brandenburg.....	16
Vereinsrechtsrechtliche Maßnahmen in Berlin und mit Berlin-Bezug	17
Schiitischer Islamismus: Berliner Moscheeverein IZB e.V. verboten	17
Maßnahmen gegen HuT-Netzwerke in Hamburg, Hessen und Berlin.....	18
Vereinsverbot in Niedersachsen mit Bezügen nach Berlin.....	18
Aufenthaltsrechtliche Maßnahmen	19
Präventive Maßnahmen	20

Die Landeskoordinierungsstelle Radikalisierungsprävention	21
Berliner Landesprogramm Radikalisierungsprävention	21
Deradikalisierung und Rückkehrsverhalte.....	22
Fazit und Ausblick.....	23

Einleitung

Berlin steht als tolerante, weltoffene und internationale Metropole besonders im Fokus extremistischer Akteure, die eine demokratische und freiheitliche Gesellschaft ablehnen. Der Anschlag auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 hat schmerzhaft vor Augen geführt, dass der islamistische Extremismus eine zentrale Bedrohung war und ist, die in Berlin Behörden, Politik und Zivilgesellschaft dauerhaft herausfordert.

In Berlin hat sich eine Vielfalt an Strömungen in der islamistischen Szene etabliert. So unterschiedlich die einzelnen Ausprägungen des Islamismus sein mögen, haben sie im Kern ein gemeinsames Ziel: Die langfristige Errichtung eines Staatswesens und einer Gesellschaft nach vermeintlich islamischen Prinzipien und Ideologien. Derartige Bestrebungen stehen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar entgegen. Der salafistisch geprägte islamistische Terrorismus versucht, diese Ziele mit Gewalt zu erreichen, um die Bevölkerung einzuschüchtern, ihr Vertrauen in demokratische Strukturen zu erschüttern und staatliche Institutionen zu schwächen. Hinzu kommen weitere Strömungen innerhalb des islamistischen Spektrums, die im Berichtszeitraum dieses Monitors aus unterschiedlichen Gründen dynamische Entwicklungen vollzogen haben. Sie instrumentalisieren gezielt gesellschaftliche Debatten und politische Entwicklungen, national wie international. Zuerst zu nennen ist hierbei die terroristische HAMAS, die nach ihrem Angriff auf Israel am 7. Oktober 2023 anhaltenden Einfluss auf die Sicherheitslage in Deutschland hat. Damit einher geht eine wachsende Komplexität der Bedrohungen für die Sicherheit aller Menschen in Berlin.

Ziel des hier vorgelegten Islamismus-Monitors ist die knappe Darstellung wesentlicher Entwicklungen seit Jahresbeginn 2024, die diese Komplexität illustrieren. Hinzutreten Ausführungen über die ergriffenen Maßnahmen durch die Sicherheitsbehörden einerseits und weiterer Behörden sowie ziviler Akteure andererseits, um den Bedrohungen ganzheitlich, also repressiv wie präventiv, entgegenzutreten.

Neben dem nach wie vor on- und offline präsenten Salafismus und Jihadismus, der die terroristische Bedrohung dominiert, zeigen sich auch im nicht-salafistischen Islamismus

Entwicklungen, die jenseits der Strafbarkeit die Diskurse innerhalb der muslimischen Gemeinschaften polarisieren und eine insgesamt desintegrative Wirkung entfalten.

Insgesamt ist aufzuzeigen, dass der islamistische Extremismus ständigen Transformationen unterliegt, zum Beispiel im Bereich der Internetpropaganda mit dem Ziel, Anhängerinnen und Anhänger sowie Sympathisanten zu rekrutieren. Insbesondere in Berlin sind diese Transformationen im Berichtszeitraum dieses Monitors deutlich geworden, was eine ständige Anpassung und Evaluation der Instrumente, Schwerpunktsetzungen und Strategien aller beteiligten Behörden erfordert. Auch über den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 hinaus wurden herausgehobene Ereignisse in den Monitor aufgenommen. Dargestellt werden Erfolge in der Bekämpfung des Islamismus durch Ermittlungen, vereins- und aufenthaltsrechtliche sowie präventive Maßnahmen.

Islamistischer Extremismus

Grundzüge islamistischer Ideologie

Islamistischer Extremismus, kurz als Islamismus bezeichnet, umfasst ideologisierte und politisierte Auslegungen des Islam, die überwiegend im Nahen und Mittleren Osten entstanden sind. Zu den Kernforderungen islamistischer Bewegungen zählt das Bestreben, eine islamistische Herrschaftsordnung zu errichten. Dabei verstehen Islamisten den Islam zugleich als Herrschaftsideologie und als Gesellschaftssystem, in dem „Religion und Staat“ eine unteilbare Einheit bilden. Auf der Basis frühislamischer oder mittelalterlicher Herrschaftskonzepte wollen sunnitische Islamisten häufig ein Kalifat mit einem Kalifen schaffen, der sowohl die religiöse als auch die weltliche Herrschaft ausübt. Schiitische Islamisten streben hingegen meist eine Theokratie nach iranischem Vorbild an, in dem der ranghöchste Religionsführer (Imam) auch die Regierungsgewalt innehaben soll.

Unabdingbar ist für Islamisten die „Anwendung der Scharia“, der islamischen Rechts- und Werteordnung. Diese betrachten sie nicht allein als unveränderliches Recht, sondern als politischen und gesellschaftlichen Ordnungsrahmen, dessen Normen im Staatswesen

umzusetzen sind. In einem islamistischen Staat, dessen Recht auf der Scharia basiert, werden die Freiheiten der Meinung, des Gewissens und der Religion sowie die Rechte von Frauen und Minderheiten eingeschränkt. Islamistische Ideologien richten sich damit gegen die Menschenwürde, das Demokratie- sowie das Rechtsstaatsprinzip und sind mit zentralen Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar. Mit Bestimmungen der Scharia rechtfertigen Islamisten überdies Aktivitäten zur Islamisierung der Gesellschaft sowie teilweise die Anwendung von Gewalt.

Unterscheidungen und Abgrenzungen islamistischer Bewegungen

Innerhalb des Islamismus ist einerseits zwischen gewaltorientierten und nicht-gewaltorientierten islamistischen Gruppierungen und Netzwerken zu unterscheiden.¹ Gewaltorientierte Strömungen des Islamismus kennzeichnet, dass sie den mehrdeutigen Begriff des „Jihad“ (wörtlich: Anstrengung [für Gott]) weitgehend auf die Bedeutung von Kampf und Krieg reduzieren. Gewaltorientierte Islamisten betonen vor allem die militante Jihad-Variante des „kleinen Jihad“ beziehungsweise „Jihad des Schwerts“, der historisch vorrangig der Verteidigung muslimischer Territorien diene. Den militanten Jihad propagieren sie allerdings als offensive Kampfform und als eine von jedem Muslim zu befolgende Glaubenspflicht.

Anhängerinnen und Anhänger nicht-gewaltorientierter islamistischer Bestrebungen (sogenannter legalistischer Islamismus) versuchen hingegen ihre ideologischen Vorstellungen einer islamistischen Gesellschaft beziehungsweise eines islamistischen Staatswesens mit legalen Mitteln zu verbreiten und durchzusetzen.

Salafistische und nicht-salafistische Strömungen

Zum anderen sind nicht-salafistische Gruppen von salafistischen Strömungen abzugrenzen. Der Salafismus bezeichnet eine Orientierung am Ideal der muslimischen Urgesellschaft im

¹ Zu den Personenpotentialen siehe: Verfassungsschutzbericht Berlin 2024; online unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen/verfassungsschutzberichte/>

siebten Jahrhundert. Salafisten versuchen, den damals geltenden religiös-gesellschaftlichen Normen zu entsprechen und folgen meist einer wörtlichen Auslegung des Koran und der überlieferten Lebensweise des Propheten. Folglich streben sie häufig frühislamische Herrschafts- und Rechtsformen an, die mit den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind. Teile der Salafisten weisen Parlamentarismus und säkulare Gesetzgebung als nicht mit dem Islam vereinbar zurück, lehnen die Gleichberechtigung ab und betrachten Nicht-Muslime als vermeintlich „Ungläubige“. Jihadistische Salafisten befürworten teilweise offen terroristische Gewalt im Namen eines verzerrten und ideologisierten Religionsverständnisses.

In Teilen der salafistischen Szene ist seit einigen Jahren ein auf pragmatischen Erwägungen basierender Trend zur Vernetzung jenseits des eigenen Lagers zu beobachten. Bei dieser graduellen Öffnung zu anderen Akteuren (zum Beispiel zur „Muslimbruderschaft“) werden trennende ideologische Elemente nunmehr in den Hintergrund gestellt, um auf diese Weise andere islamistische, aber auch muslimische Strömungen besser erreichen zu können.

Im Vergleich zu nicht-salafistischen islamistischen Gruppen stellt der Salafismus die radikalste Strömung innerhalb des islamistischen Spektrums dar. Deutlicher als andere Islamisten beharren Salafisten auf einem ursprünglichen Verständnis der Scharia und lehnen Interpretationen ihrer Bestimmungen, die den Herausforderungen der Moderne entsprechen, ab. Darüber hinaus fordern Salafisten im Sinne eines religiösen Überlegenheitsanspruchs von Muslimen die Übernahme salafistischer Ideologie.

Die salafistische Szene in Berlin

Den quantitativ größten Teil der islamistischen Szene in Berlin bilden die Anhänger des Salafismus. Lange Zeit war die salafistische Szene in Berlin stark an einzelnen Moscheevereinen ausgerichtet. Die Bedeutung dieser Vereine hat in den letzten Jahren sukzessive abgenommen. Eine konsequente Strafverfolgung, die Verbote salafistischer Vereine aber auch die Corona-Pandemie und deren Folgen haben dazu geführt, dass die salafistische Szene ihre Aktivitäten weitgehend digitalisiert hat. Ihre Anhängerinnen und

Anhänger sind in zunehmendem Maße in sozialen Plattformen wie TikTok, Instagram und YouTube aktiv, wo sie von Predigern wie „Abul Baraa“ und „Amir al-Kinani“ an die salafistische Ideologie herangeführt und radikalisiert werden. Diese salafistischen Propagandaaktivitäten richten sich gezielt auch an Jugendliche und junge Erwachsene, die auf diese Weise mit salafistischem Gedankengut in Kontakt gebracht werden.

Gewaltorientierte (nicht-salafistische) islamistische Gruppen in Berlin

Darüber hinaus sind in Berlin auch Anhängerinnen und Anhänger anderer gewaltorientierter (nicht-salafistischer) islamistischer Gruppierungen aktiv. Zu diesen Gruppierungen zählen die palästinensische HAMAS, die libanesische schiitische „Hizb Allah“ und die in mehreren Ländern aktive „Hizb ut-Tahrir“ (HuT). Die Agenden der meisten dieser Gruppierungen sind in Berlin eng an die jeweiligen Mutterorganisationen in den Heimatländern gebunden, die die Strategien und Taktiken ihrer Ableger in Deutschland bestimmen. Ihre Anhängerinnen und Anhänger agieren hier weitgehend konspirativ.

Legalistischer Islamismus in Berlin

Das dritte abzugrenzende Spektrum der islamistischen Szene Berlins bilden die Anhängerinnen und Anhänger des legalistischen Islamismus. Legalistische Islamisten verzichten auf Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele und streben die Macht auf parlamentarischem und zivilgesellschaftlichem Wege an. Sie reklamieren, mit ihren Moscheen, Vereinen und Dachverbänden sämtliche Musliminnen und Muslime in Deutschland zu repräsentieren, und beanspruchen eine Deutungshoheit über den Islam.

Aktivitäten legalistischer Islamisten zielen vor allem darauf ab, islamistische Positionen als vorgeblich traditionell islamische Positionen in öffentlichen Diskursen zu verankern. Zu ihren Vertretern gehört die arabisch geprägte „Muslimbruderschaft“ (MB), aus der die HAMAS als terroristischer Zweig in Palästina hervorgegangen ist, sowie verschiedene Gruppen der türkischen „Millî Görüş-Bewegung“ (MGB).

Aktuelle Entwicklungen

Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) und religiöse Ideologie (RI)

Der Phänomenbereich des islamistischen Extremismus korrespondiert mit der polizeilichen Kategorisierung der „PMK -RI-“. Gemäß dieser Kategorisierung wurden für den Bereich der PMK - religiöse Ideologie (RI) - 477 Fälle für 2024 erfasst. Damit hat sich das Fallaufkommen gegenüber dem Jahr 2023 mehr als verdoppelt, hier waren es noch 210 Fälle. Für das Jahr 2025 wurden 532 Fälle erfasst, was einem weiteren Anstieg von 11,5 % entspricht. Die Gewaltdelikte sanken von 24 im Jahr 2023 auf 19 im Jahr 2024. Im Jahr 2025 sanken sie weiter auf 16. Gleichzeitig stiegen die Terrorismusdelikte von neun Fällen im Jahr 2024 auf 21 Fälle im Jahr 2025 (+133,3 %).^{2,3}

Starker Zuwachs bei Propagandadelikten

Der deutlichste Zuwachs in den Fallzahlen der PMK -RI- war in den Jahren 2024 und 2025 im Bereich der Propagandadelikte zu beobachten. Nachdem im Jahr 2024 bereits ein Zuwachs von mehr als 100 Fällen zu verzeichnen war, was einem Anstieg von mehr als 250% gegenüber 2023 entspricht, stieg die Zahl im Jahr 2025 um 153 Fälle (+105,5%). Dies erklärt sich neben der Zunahme des Phänomens auch durch eine polizeilich intensiviertere Beobachtung und Erfassung von Straftaten im Internet.

Die Zahl der sonstigen Delikte, darunter unter anderem Nötigung, Beleidigung und Sachbeschädigung, sank nach einem starken Zuwachs im Jahr 2024 im vergangenen Jahr um mehr als 35%, was 107 Fällen entspricht. Innerhalb dieser Deliktgruppe betrifft diese Schwankung vor allem den Bereich der Sachbeschädigungen: Nach dem Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2024 um mehr als 480%, was 159 Fällen entspricht, sanken diese im Jahr 2025 um knapp 57%, was 109 Fällen entspricht.³

² Straftaten, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD -PMK) durch den Polizeilichen Staatsschutz des Landeskriminalamts Berlin statistisch erfasst.

³ <https://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/>, Stand 11.03.2026.

Islamistische Gefährder und Relevante Personen

Aufgrund vorliegender Erkenntnisse kann die zuständige Landespolizei im Bereich der Gefahrenabwehr eine Person als *Gefährder* oder *Relevante Person* einstufen. Obgleich es sich nicht um gesetzliche Definitionen handelt, wurden die Begriffe *Gefährder* und *Relevante Person* vom Bundeskriminalamt (BKA) definiert.⁴

Derzeit sind im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) mit einer religiös motivierten Ideologie (RI) eine mittlere zweistellige Zahl an Personen als Gefährder und eine mittlere zweistellige Zahl als Relevante Personen eingestuft. Die Anzahl der Gefährder und Relevanten Personen bleibt seit 2024 überwiegend konstant und unterliegt regelmäßig geringen temporären Schwankungen.

Terroristische Gefährdung durch Netzwerke des „Islamischen Staats“

Mehrere in den vergangenen Jahren durchgeführte und verhinderte islamistische Terroranschläge zeigen, dass von der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) sowie insbesondere von dessen Ableger, dem „Islamischen Staat Provinz Khorasan“ (ISPK), anhaltend die größte terroristische Bedrohung für die innere Sicherheit in Deutschland ausgeht.

Über ihre Online-Kanäle hetzen IS, ISPK und „al-Qaida“ seit Jahren gegen den Westen und gegen vermeintlich „Ungläubige“ und rufen zu Attentaten auf. Im Vordergrund stehen hierbei „weiche Ziele“, die mit „Low-Level-Attacks“ angegriffen werden sollen. Diese Anschlagsform bezieht sich auf schwer zu schützende Versammlungen wie Volksfeste, Konzerte und Sportveranstaltungen, die mit leicht zu beschaffenden Tatmitteln wie Messern oder Fahrzeugen angegriffen werden sollen. Ziel solcher Aufrufe sind meist Einzeltäter, die inspiriert

⁴ Vgl. www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk_node.html, Stand: 31.März 2026. Demnach ist eine Person als „Gefährder“ anzusehen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100 a der Strafprozessordnung, begehen wird. Eine Person ist als „Relevante Person“ anzusehen, wenn sie innerhalb des extremistischen/terroristischen Spektrums die Rolle einer Führungsperson, eines Unterstützers/Logistikers, eines Akteurs einnimmt und objektive Hinweise vorliegen, die die Prognose zulassen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100 a der Strafprozessordnung, fördert, unterstützt, begeht oder sich daran beteiligt, oder es sich um eine Kontakt- oder Begleitperson eines Gefährders, eines Beschuldigten oder eines Verdächtigen einer politisch motivierten Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere einer solchen im Sinne des § 100 a Strafprozessordnung, handelt.

von der Ideologie des „individuellen Jihad“ in ihren Heimatländern Anschläge begehen sollen, ohne sich einer Terrororganisation anzuschließen.

Die Drohungen islamistischer Terrororganisationen richteten sich jedoch nicht nur gegen „den Westen“ im Allgemeinen. Immer wieder wurden auch die Ereignisse im Nahen Osten instrumentalisiert und zu Gewalt gegen Israel sowie Jüdinnen und Juden aufgerufen. Derartige Propaganda schafft und festigt Feindbilder, wirkt verrohend und kann ein zentraler Katalysator für die Radikalisierung Einzelner und auch ganzer Gruppen sein, die sich dadurch dazu berufen fühlen, aktiv zu werden.

Zunehmende Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen im Internet

Salafistische und jihadistische Online-Propaganda richtet sich zunehmend gezielt an Kinder und Jugendliche. Über soziale Netzwerke wie Instagram, TikTok und YouTube sowie über Messenger-Dienste wie Telegram oder Discord werden junge Menschen mit jugendaffin aufbereiteten Inhalten angesprochen. Fehlende Altersbeschränkungen seitens der Plattformbetreiber begünstigen insbesondere bei jungen Konsumentinnen und Konsumenten eine Entwicklung, die den Ausgangspunkt für eine extremistische Radikalisierung legen kann. Dabei erscheinen die Inhalte vordergründig harmlos, behandeln religiöse Alltagsfragen und bieten scheinbar einfache, schnell zu konsumierende Antworten. Hintergründig zielen sie jedoch auf eine schrittweise Heranführung an salafistische Ideologie ab.

Beispielhaft können hier islamistische Online-Prediger angeführt werden, die, als „Influencer“ auftretend, mit ihren Inhalten nur noch selten die Schwelle zur Strafbarkeit überschreiten – ein erkennbarer Lerneffekt infolge zahlreicher Verbots- und Ermittlungsverfahren. Ihre Aussagen stehen jedoch weiterhin im Widerspruch zu demokratischen Grundwerten. Der Berliner Prediger „Abul Baraa“ nimmt weiterhin eine bundesweit führende Rolle bei der Verbreitung salafistischer Ideologie ein. Auch „Amir al-Kinani“ gilt als einflussreicher salafistischer Prediger. Seit dem Verbot des Vereins „Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e. V.“ (DMG) am 12. Juni 2024 steht beiden die bisher genutzte organisatorische Online-Plattform

nicht mehr zur Verfügung. Dennoch erzielen sie über ihre Präsenz in sozialen Medien weiterhin erhebliche Reichweiten. Hinzu kommen weitere salafistische Kanäle, darunter zum Beispiel „Habibflo Dawah Produktion“, der auf YouTube Ende Oktober 2025 über 55.600 Abonnenten verfügte.

Die Bandbreite salafistischer Online-Inhalte ist hierbei groß. Sie reicht von Fragestellungen wie beispielsweise „Bräunen im Solarium?“ über „Darf man zum Weihnachtsmarkt gehen?“ bis hin zu „Wie steht der Islam zu Freundschaft?“ oder „[Ist die] Teilnahme an Demonstrationen erlaubt?“. Diese Fragen werden von salafistischen Predigern in kurzen, oftmals nicht länger als eine Minute dauernden Videos beantwortet und auf wenige, klar verständliche Aussagen reduziert. Dabei geht es in solchen Videos häufig um die Unterscheidung zwischen „erlaubt“ („halal“) und „verboten“ („haram“). Es wird ein dichotomes Weltbild zwischen „wahr/gläubig“ auf der einen Seite und „falsch/ungläubig“ auf der anderen Seite vermittelt. Demokratie und der Rechtsstaat werden ebenso abgelehnt wie Andersgläubige und Andersdenkende.

Gerade auf Kinder und Jugendliche kann der Salafismus eine hohe Anziehungskraft ausüben. Für manche von ihnen verkörpert er eine Jugend- und Protestbewegung, die sich gegen die Eltern, die Moderne und gegen eine als materialistisch empfundene Konsumgesellschaft richtet. Zudem bieten die eindeutigen salafistischen Ge- und Verbote diesen Jugendlichen die Möglichkeit, sich von individuellen Entscheidungen und persönlicher Verantwortung zu entlasten. Obgleich manipulativ, kann salafistische Ideologie dann identitätsstiftend wirken und Jugendlichen ein Zugehörigkeits- sowie Überlegenheitsgefühl gegenüber Außenstehenden vermitteln. Dies kann eine Radikalisierung der jeweiligen Person bis hin zu deren Rekrutierung für den militanten Jihad zur Folge haben.

Im Zuge der beschriebenen Entwicklungen kam es in den vergangenen Jahren zu einem massiven Anstieg bei der Verbreitung extremistischer Inhalte über Social Media. Insbesondere Jugendliche und Heranwachsende teilen auf Plattformen wie TikTok und Instagram unter anderem jihadistische Kampfgesänge (arab. Nasheed) verbotener terroristischer Organisationen wie zum Beispiel des „Islamischen Staats“, teils ohne sich möglicher Rechtsverstöße und der Konsequenzen bewusst zu sein.

„Nasheed Action Days“ des Landeskriminalamts Berlin

Auf das vergleichsweise neue Phänomen wurde am 21. Juli 2025 im Rahmen eines berlinweiten „Nasheed Action Day“ reagiert. Hierbei wurden in Berlin 23 Objekte durchsucht. Darauf folgte am 13. November 2025 in Abstimmung mit anderen Bundesländern sowie mit Österreich und der Schweiz ein zweiter „Nasheed Action Day“, bei dem unter Federführung des Bundeskriminalamtes allein in Berlin weitere 16 Durchsuchungen stattfanden. Die Aktionen wurden von einer aufklärenden Öffentlichkeitskampagne begleitet, die auf Prävention und Medienaufmerksamkeit abzielte. Unter anderem wurden jeweils Beiträge auf der Instagram-Seite der Polizei Berlin hierzu veröffentlicht. Diese sollten unter dem Motto „Poste nichts, was du nicht verstehst“ mit Blick auf das unbedachte Teilen von Nasheeds sensibilisieren.

Anhaltende Auswirkungen des Nahostkonflikts in Berlin

Der Gaza-Konflikt und die angespannte Lage im Nahen Osten bleiben dominierende Themen innerhalb gewaltorientierter, nicht-salafistischer islamistischer Organisationen. Die Auswirkungen des Terrorangriffs der HAMAS auf Israel vom 7. Oktober 2023 und die nachfolgenden Entwicklungen stellen auch eine Zäsur für die Sicherheitslage in Berlin dar und wirken sich weiterhin gefährdungserhöhend aus. Die islamistische Szene begreift hierbei den Angriff erwartungsgemäß als Teil eines legitimen Befreiungskampfes und verbreitet vielfach antisemitische Propaganda, die Israel delegitimiert und das Existenzrecht abspricht. Die Stimmung aufgrund dieses Konflikts ist auch in der hiesigen muslimischen Community noch immer als emotionalisiert und aufgeladen zu beschreiben.

Trotz des am 2. November 2023 in Deutschland verhängten Betätigungsverbots gegen die HAMAS setzen deren Anhängerinnen und Anhänger ihre Aktivitäten fort. Sie organisieren weiterhin antiisraelische Versammlungen und tragen so zur Verschärfung der öffentlichen Auseinandersetzung über den Nahostkonflikt bei. Es ist auch zu beobachten, dass HAMAS-Anhängerinnen und -Anhänger mit ideologisch konträren Gruppierungen, darunter vor allem Vertreter des auslandsbezogenen Extremismus und punktuell auch des Linksextremismus,

zusammenarbeiten. Eine zentrale Rolle spielt hierbei das „Vereinigte Palästinensische Nationalkomitee“ (VPNK), unter dessen „Dachbezeichnung“ eine Kooperation zwischen der islamistischen HAMAS und der säkular ausgerichteten „Volksfront zur Befreiung Palästinas“ (PFLP) erfolgt.

Unter dem Dach des VPVK organisieren Anhängerinnen und Anhänger der HAMAS und der PFLP unverändert Versammlungen, auf denen auch einzelne HAMAS-Anhänger als Redner auftreten. Derart hat sich das VPVK als fester Teil der israelfeindlichen Szene in Berlin etabliert. Auch wenn dieses sich mit strafbewehrten Aussagen aktuell zurückhält, wurde das Recht der Palästinenserinnen und Palästinenser auf „bewaffneten Widerstand“ gegen Israel beschworen.

Innerhalb israelfeindlicher Bestrebungen bleibt vor allem die Entwicklung der terroristischen Agenda der HAMAS zu beobachten. Hinweise auf terroristische Aktivitäten außerhalb ihres Kernraumes ergeben sich durch die jüngsten Festnahmen von mutmaßlichen HAMAS-Terroristen in Berlin. Anfang Oktober 2025 wurden drei mutmaßliche „Auslandsoperatoren“ der HAMAS festgenommen, die Anschläge auf jüdische Einrichtungen in Deutschland geplant haben sollen. Bei Durchsuchungen wurden Langwaffen, mehrere Pistolen sowie große Mengen Munition gefunden.

Der Konflikt wird überdies auch von anderen Terrororganisationen instrumentalisiert, darunter der „Islamische Staat“ (IS) und die schiitisch-libanesisch Hizb Allah, die zu Gewalt gegen Israel sowie gegen jüdische Personen aufrufen. Anhängerinnen und Anhänger der in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegten Hizb Allah agieren in der Öffentlichkeit seither zurückhaltend und vermeiden sichtbare Bezüge zu ihrer Organisation.

Regimewechsel in Syrien und Auswirkungen auf Deutschland

Am 8. Dezember 2024 wurde in Syrien das diktatorische Assad-Regime durch ein Bündnis gestürzt, das von der islamistischen Terrororganisation „Hai'at Tahrir al-Sham“ (HTS) angeführt wurde, einem regionalen Ableger des Netzwerks „al-Qaida“. Unter der Übergangsverfassung vom März 2025 übernahm Ahmad al-Scharaa (ehemaliger HTS-

Anführer) als Präsident die Führung der Übergangsregierung.⁵ Trotz der aktuellen Bestrebungen zur Konsolidierung der Macht ist die Sicherheitslage in Syrien unverändert volatil. Im Juli 2025 kam es in Suwaida/Syrien zu Gewaltausbrüchen zwischen Drusen und sunnitischen Beduinen, wobei eine israelische Einflussnahme zugunsten der Drusen festgestellt wurde. Dies führte zu einer syrienweiten Mobilisierung sunnitisch-extremistischer Milizen. Die Ereignisse wirkten sich auch auf das Versammlungsgeschehen in Berlin aus: Am 19. Juli 2025 fand vor dem Roten Rathaus eine antidrusische Kundgebung statt, bei der israelfeindliche, antisemitische und gewaltverherrlichende Parolen skandiert wurden. In Idlib besteht weiterhin eine HTS-affine Gruppe ausgereister deutscher Staatsbürger.

Mögliche Rückreise von Jihadisten aus Syrien

Die Sicherheitslage in Nordostsyrien war zuletzt von einer hohen Volatilität gekennzeichnet. Bekannt ist, dass sich ein Teil der verbliebenen Personen mit IS-Bezug und deutscher Staatsangehörigkeit im Gewahrsam syrischer Sicherheitskräfte befindet. Darüber hinaus verlegten die USA seit Januar 2026 mehrere tausend inhaftierte IS-Kämpfer aus syrischen Gefängnissen in den Irak, darunter sollen sich auch IS-Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit befinden. Eine Repatriierung weiblicher Personen ist nur bei ausdrücklichem Rückkehrwunsch möglich, während die Rücknahme männlicher Personen derzeit nicht vorgesehen ist. Es muss damit gerechnet werden, dass Personen mit Deutschlandbezug, die den Terrornetzwerken al-Qaida und IS nahestehen, die (Rück-)Reise nach Deutschland, hierunter auch Berlin, antreten könnten. Dies kann Einfluss auf die Sicherheitslage in Berlin haben.

⁵ Das BMJ änderte im März 2025 die Strafverfolgungsermächtigung hinsichtlich der HTS: Diese gilt nun nur noch für den Vorwurf der Mitgliedschaft, während Unterstützungshandlungen nach dem 8. Dezember 2024 nicht mehr erfasst werden. Die HTS bleibt jedoch auf der EU-Sanktionsliste, wodurch jegliche Unterstützung weiterhin nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) strafbar ist.

Strafverfahren mit Bezügen zum „Islamischen Staat“ in Berlin⁶

Die Bearbeitung von Gefährdungssachverhalten mit Bezügen zu islamistischen Netzwerken stellt einen Arbeitsschwerpunkt des Berliner Verfassungsschutzes und der Polizei Berlin dar. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen findet zwischen beiden Berliner Sicherheitsbehörden ein regelmäßiger Erkenntnisaustausch zu Personen und Strukturen des islamistischen Spektrums statt. Ferner sind diese auch mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Länder über das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) in ständigem Kontakt zu Entwicklungen im Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus. Die nachfolgenden Sachverhalte mit Bezügen nach Berlin belegen einerseits die bestehende Gefährdung, andererseits aber auch den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen.

Versuchter Mord am Denkmal für die ermordeten Juden Europas

Ein zur Tatzeit 19-jähriger syrischer Staatsangehöriger hatte am 21. Februar 2025 das Stelenfeld des Denkmals für die ermordeten Juden Europas in Berlin-Mitte aufgesucht, um dort im Namen der Terrororganisation „Islamischer Staat (IS)“ einen islamistisch und antisemitisch motivierten Messerangriff auf eine nicht-muslimische Person zu verüben. Er griff einen damals 30-jährigen spanischen Touristen an und verletzte ihn mit einem Messer, mit der Absicht ihn zu töten. Der damals 19-Jährige war zunächst geflüchtet, kehrte jedoch zweieinhalb Stunden später zum Denkmal zurück, stellte sich selbst und wurde dann von Polizeikräften festgenommen. Die Bundesanwaltschaft hatte am 18. Juli 2025 vor dem Staatsschutzsenat des Kammergerichts in Berlin Anklage gegen ihn erhoben. Der 1. Strafsenat des Kammergerichts – Staatsschutzsenat – hat am 5. März 2026 den inzwischen 20-jährigen syrischen Staatsangehörigen wegen versuchten Mordes, in Tateinheit mit gefährlicher

⁶ Bei den hier dargestellten Sachverhalten handelt es sich um herausgehobene Ermittlungsverfahren, die von der Polizei Berlin geführt beziehungsweise unterstützt wurden. Zu beiden Sachverhalten liegen Pressemeldungen vor, entweder durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin oder den Generalbundesanwalt.

Körperverletzung und weiterer Tateinheit mit der versuchten Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt. Das Urteil wurde mit dem Rechtsmittel der Revision angefochten. Der Angeklagte befindet sich weiterhin in Untersuchungshaft. (Stand: 24. März 2026)⁷

Anschlagsplanung und Ausreisesachverhalt in Berlin und Brandenburg

Ein damals 18-jähriger russischer Staatsangehöriger soll spätestens im Februar 2025 den festen Entschluss gefasst haben, einen Anschlag in der Bundesrepublik Deutschland zu verüben, nachdem er sich intensiv mit dem Islam auseinandergesetzt und in der Folge im Internet radikalisiert hatte. Hierfür habe er sich im Internet unter anderem Anleitungen zur Herstellung von Sprengstoffen beschafft. Eine Umsetzung des Vorhabens scheiterte daran, dass die zur Herstellung von Sprengstoff erforderlichen Komponenten nicht frei verkäuflich waren. Parallel zu seinen Anschlagsideen nahm der damals 18-Jährige über eine Chatplattform Kontakt mit Mitgliedern des Islamischen Staates (IS) auf und übersetzte für die Organisation Propagandamaterial ins Russische und Tschetschenische. Bei seiner versuchten Ausreise am 20. Februar 2025 wurde der Angeklagte am Flughafen Berlin Brandenburg festgenommen. Die Bundesanwaltschaft hatte am 7. August 2025 vor dem Staatsschutzsenat des Kammergerichts in Berlin Anklage gegen den russischen Staatsangehörigen erhoben. Der 2. Strafsenat des Kammergerichts - Staatsschutzsenat - verurteilte den russischen Staatsangehörigen am 16. Januar 2026 wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in Tateinheit mit versuchter Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland, wegen Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland sowie wegen Betruges in zwei Fällen zu einer Jugendstrafe von drei Jahren. Das Urteil ist rechtskräftig und der Verurteilte befindet sich in Haft.⁸

⁷ <https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/2025/pressemitteilung.1534308.php>

<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/Pressemitteilung-vom-29-07-2025>

<https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2026/pressemitteilung.1649817.php>

⁸ <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/Pressemitteilung-vom-20-08-2025>

<https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2026/pressemitteilung.1634505.php>

Vereinsrechtsrechtliche Maßnahmen in Berlin und mit Berlin-Bezug

Zur Eindämmung islamistischer Aktivitäten können gegen Vereinigungen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ergriffen werden. Dies beinhaltet vor allem Ermittlungen und Maßnahmen, wenn der Verdacht besteht, dass eine Vereinigung einen Verbotgrund nach dem Vereinsgesetz verwirklicht. Folge kann der Erlass eines Vereinsverbots sein, mit dem eine Vereinigung aufgelöst, ihre Tätigkeit untersagt und ihr Vermögen eingezogen wird. Dabei arbeiten die Vereinsverbotsbehörden des Bundes und der Länder eng zusammen und tauschen sich mit weiteren Sicherheitsbehörden aus. Bei hinreichenden Anhaltspunkten werden durch die Vereinsverbotsbehörde der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Verfassungsschutz Berlin vereinsrechtliche Maßnahmen konsequent geprüft.

Schiitischer Islamismus: Berliner Moscheeverein IZB e.V. verboten

Das „Islamische Zentrum Hamburg e. V.“ (IZH) gilt als ein vom iranischen Regime gesteuertes politisch-religiöses Einflussinstrument mit dem Ziel, das theokratische Herrschaftsmodell des Iran als „islamische Revolution“ im Ausland zu propagieren. Das IZH spielte eine zentrale Rolle innerhalb der iranisch-schiitischen Gemeinden in Deutschland. Am 24. Juli 2024 wurde das IZH in Hamburg mitsamt vier weiteren Teilorganisationen durch das Bundesministerium des Innern verboten. Zu den verbotenen Teilorganisationen zählte auch das „Islamische Zentrum Berlin e. V.“ (IZB). Nach dem Verbot, das bislang noch keine Rechtskraft erlangt hat, fanden mehrfach kleine Demonstrationen mit rund 40 Teilnehmenden vor den geschlossenen Vereinsräumlichkeiten statt, in denen gegen die Schließung der Einrichtung demonstriert wurde.

Maßnahmen gegen HuT-Netzwerke in Hamburg, Hessen und Berlin

Auch für Anhängerinnen und Anhänger der seit 2003 verbotenen Organisation „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) ist der Nahostkonflikt unverändert ein zentrales Thema agitatorischer Aktivitäten. In Berlin war im Berichtszeitraum insbesondere das HuT-nahe informelle Netzwerk „Generation Islam“ (GI) aktiv. „GI“ trat verstärkt durch Aktivitäten auf digitalen Plattformen wie YouTube, Facebook und Instagram in Erscheinung. Ein Berliner „GI“-Vertreter beteiligte sich auch mehrfach mit Redebeiträgen an antiisraelischen Kundgebungen, die teils aus dem Umfeld der PFLP oder HAMAS organisiert wurden. Am 5. November 2025 wurde der Hamburger Verein „Muslim Interaktiv“ durch das Bundesministerium des Innern verboten, da er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet hat. Mit den Exekutivmaßnahmen in Hamburg zum Vollzug des Vereinsverbots kam es in parallel geführten vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahren des Bundesministeriums des Innern gegen „GI“ und „Realität Islam“ (RI) auch in Berlin zu Durchsuchungen von Objekten, die der Gruppe „GI“ zugeordnet werden. „GI“ war mehrfach sowohl in öffentlichen Versammlungen als auch online mit Forderungen nach einem Kalifat in Erscheinung getreten.

Die Sichtbarkeit von „GI“ in Berlin belegt auch eine Kundgebung in der Nähe der ägyptischen Botschaft am 5. Juli 2025 unter dem Motto „Schutz der Menschen in Gaza - Appell an die ägyptische Regierung“ mit rund 1.500 überwiegend männlichen Teilnehmenden. Dabei rief ein führendes Mitglied der „GI“ Ägypten zu einer militärischen Intervention im Gaza-Streifen auf und beschwor die Einheit der Muslime gegen Israel. Der Verlauf blieb insgesamt störungsfrei, führte aber zu einer signifikanten Erhöhung der Reichweite auf den Social-Media-Plattformen des Protagonisten.

Vereinsverbot in Niedersachsen mit Bezügen nach Berlin

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat den Verein „Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e.V.“ mit Sitz in Braunschweig verboten und mit der Begründung aufgelöst, dass sich dieser gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der

Völkerverständigung richte. Das Verbot wurde am 12. Juni 2024 vollzogen, mit Durchsuchungen in Braunschweig, Gifhorn und Berlin. In Berlin kam es in Amtshilfe zu Durchsuchungen bei den Predigern „Abul Baraa“ und „Amir al-Kinani“, die als salafistische „Online-Influencer“ mit hoher Reichweite im deutschen Sprachraum aktiv sind. Dabei wurden umfangreiche Beweismittel, Waffen und Bargeld sichergestellt.

Aufenthaltsrechtliche Maßnahmen

Auch das Aufenthaltsrecht ist geeignet, einen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zu leisten. Ziel ist es dabei, ausländerrechtliche Maßnahmen bei Personen durchzuführen, die ihren Aufenthalt in Deutschland für Gewalthandlungen und andere Straftaten, aber auch für Hetze missbrauchen. Im Bereich des Islamismus ist für nichtdeutsche Gefährder und sonstige Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, in jedem Einzelfall zu prüfen, welche gesetzlichen Möglichkeiten bestehen, einen Aufenthaltstitel zu versagen, den Verlust der Freizügigkeit festzustellen, eine Ausweisung zu erlassen oder eine Abschiebung anzuordnen, sowie Abschiebungen konsequent zu vollziehen.

Der Fokus der Abteilung I der Senatsverwaltung für Inneres und Sport liegt dabei auf der Vernetzung der unterschiedlichen behördlichen Stellen. Zu diesem Zweck existieren behördenübergreifende Gremien auf Bundes- und Landesebene. Bereits zum 1. März 2007 wurde in Berlin die ständige Arbeitsgruppe „Extremistische Ausländer“ bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eingerichtet. In den Sitzungen dieser Arbeitsgruppe werden unter anderem die Gefährder aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus regelmäßig dahingehend überprüft, ob für sie Maßnahmen auf dem Gebiet des Ausländer- oder auch des Einbürgerungsrechts ergriffen werden sollen.⁹ Seit Jahresbeginn 2024 wurden durch das Landesamt für Einwanderung insgesamt drei Gefährder aus Berlin abgeschoben. Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht am 28. November 2024 eine durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Jahr 2023 erlassene Abschiebungsanordnung

⁹ Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 18/4000, Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhaus von Berlin - 18. Wahlperiode - zur Untersuchung des Ermittlungsvorgehens im Zusammenhang mit dem Terroranschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016.

nach § 58a Aufenthaltsgesetz gegen einen islamistischen Gefährder bestätigt.¹⁰ Darüber hinaus hat es erstmalig geurteilt, dass eine besondere oder terroristische Gefahr auch dann vorliegen kann, wenn die Person zwar nicht selbst ideologisch radikalisiert ist, sie sich jedoch von Dritten in dem Wissen um deren ideologische Ziele für entsprechende Gewalthandlungen instrumentalisieren lässt oder sich in den Dienst einer terroristischen Vereinigung stellt und diese in dem Wissen um deren ideologische Radikalisierung bereitwillig durch die Begehung schwerer Straftaten unterstützt.

Daneben erfolgt eine Mitarbeit Berlins in der bundesweit koordinierenden Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ). Deren wesentliche Zielsetzung besteht in der frühzeitigen Identifizierung von Islamisten mit einem extremistischen oder terroristischen Hintergrund, die für aufenthalts-, asyl- oder staatsangehörigkeitsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Die Umsetzung etwaiger Maßnahmen erfolgt sodann durch die im Einzelfall zuständigen Behörden.¹¹ Neben dem Ziel, den Aufenthaltsstatus zu prüfen und, wo rechtlich möglich, zu verschlechtern, werden in Einzelfällen auch politische Betätigungsverbote nach § 47 AufenthG erlassen.¹²

Präventive Maßnahmen

Die Herausforderungen des islamistischen Extremismus sind mit repressiven Maßnahmen allein nicht zu bewältigen. Im Sinne eines ganzheitlichen und nachhaltigen Ansatzes spielen Maßnahmen der Prävention eine entscheidende Rolle, Radikalisierungsverläufe frühzeitig zu erkennen, Interventionen einzuleiten und Angebote zur Deradikalisierung beziehungsweise Distanzierung zu schaffen. Hierfür spielt die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern eine wesentliche Rolle.

¹⁰ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. November 2024, 1 A 1.23. Vgl. auch Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 59/2024 vom 28.11.2024, online-Abruf am 24.11.2025.

¹¹ Deutscher Bundestag - Drucksache 19/30800, Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses („Breitscheidplatz“).

¹² Ein politisches Betätigungsverbot kommt beispielweise dann in Betracht, wenn die (geplante) politische Betätigung der ausländischen Person die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.

Die Landeskoordinierungsstelle Radikalisierungsprävention

Bereits seit 2015 verantwortet die Landeskoordinierungsstelle Radikalisierungsprävention das gleichnamige Landesprogramm. Das Landesprogramm Radikalisierungsprävention fördert die sekundärpräventiven Angebote und Maßnahmen im Bereich Deradikalisierung, Distanzierung und Ausstiegsbegleitung im Phänomenbereich Islamismus. Dazu gehören auch die Initiierung von wissenschaftlichem Austausch und die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Ergebnissen. Weiterhin wird die Sicherstellung der ressortübergreifenden Vernetzung der relevanten und/oder bereits aktiven staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure in der Präventionslandschaft umgesetzt. Dies umfasst auch die Zusammenarbeit mit der GTAZ-AG Deradikalisierung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Berliner Landesprogramm Radikalisierungsprävention

Ziel des Landesprogramms Radikalisierungsprävention ist es, bedarfsgerecht und effektiv auf das sich dynamisch entwickelnde Phänomen Islamismus zu reagieren, indem präventive und deradikalisierende Maßnahmen entwickelt, ausgewählt und gefördert werden. Präventionsprojekte sollen radikalisierte und radikalierungsgefährdete Personen in ihren Lebenswelten erreichen, um eine mögliche Radikalisierung zu stoppen oder sie in ihrem Ausstiegsprozess zu begleiten. Die umgesetzten Maßnahmen sind als spezialpräventive Angebote der sekundären und tertiären Prävention zu verstehen. Entwickelt wurden sie vor allem für gefährdete Jugendliche und junge Menschen mit dem Ziel, sie in ihrer Resilienz zu stärken, Ambiguitätstoleranz zu bilden und zu vertiefen. Ziel ist es zudem, Akteure im Regelsystem in ihrer Verhaltenssicherheit im Umgang mit radikalierungsgefährdeten jungen Menschen und Jugendlichen zu stärken. Aufgrund der sich wandelnden Herausforderungen und unter Berücksichtigung von Aspekten der Zielgruppenerreichung, wird die Strategie des Landesprogramms Radikalisierungsprävention in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Expertisen aus Verwaltung, Praxis und Wissenschaft stetig überprüft und weiterentwickelt. Um eine empirische Grundlage für die bedarfsgerechte Ausrichtung der Projektlandschaft zu schaffen, werden Bedarfslagen der pädagogischen Sekundärprävention und

Deradikalisierung im Bereich Islamismus in Berlin analysiert. Des Weiteren werden umgesetzte Projekte von wissenschaftlichen Einrichtungen evaluiert.

Aktuell nimmt beispielsweise der Aufbau der Präventionsangebote im digitalen Raum eine besondere Rolle ein. Hierbei geht es insbesondere um die Vermittlung von Medienkompetenz, die die jungen Menschen gegen die Mechanismen der islamistischen Extremisten stärkt. Im Jahr 2024 stand dem Landesprogramm eine Summe von 2,1 Millionen Euro zur Verfügung, die zur Umsetzung von elf Projekten verwendet wurde. Für das Jahr 2025 stand eine Summe von knapp 1,9 Millionen Euro zur Verfügung, mit der neun Projekte gefördert wurden.

Deradikalisierung und Rückkehrsverhalte

Das Aufgabenfeld der Distanzierung und Deradikalisierung im Berliner Landesprogramm ist essentieller Bestandteil der präventiven Bemühungen bei der Extremismusbekämpfung. Im Fokus steht dabei die Initiierung eines Abkehrwillens von extremistischer Ideologie, der im Erfolgsfall ein Ausstieg aus der extremistischen Szene oder eine Distanzierung von einer extremistischen Ideologie folgt. Der schwierige und nicht-lineare Prozess der Deradikalisierung beziehungsweise Distanzierung wird durch professionelle Fachkräfte insbesondere im Rahmen langfristiger Beziehungsarbeit begleitet. Darüber hinaus stimmen sich die beteiligten zivilgesellschaftlichen sowie behördlichen Akteurinnen und Akteure auch zu strategischen Fragen ab. Dies geschieht in speziell hierfür geschaffenen Formaten, die eine abgestimmte und zielführende Distanzierungs- und Deradikalisierungsarbeit gewährleisten sollen. Im Falle von zurückkehrenden oder zurückgekehrten Personen aus jihadistischen Kampfgebieten nach Deutschland finden abgestimmte Maßnahmen unter Leitung der Rückkehrkoordination Berlin statt. Diese koordinierende Stelle bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport organisiert seit 2019 den Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus jihadistischen Kampfgebieten. Vor dem Hintergrund der aktuell anhaltend volatilen Lage in Syrien gewährleistet die Rückkehrkoordination ein entsprechendes Monitoring und trifft fortlaufend vorbereitende Maßnahmen, sollten sich mögliche Rückkehrerinnen und Rückkehrer kurzfristig abzeichnen. Hierzu besteht im Netzwerk der Rückkehrkoordination ein intensiver Austausch.

Fazit und Ausblick

- Der islamistische Extremismus ist europaweit dynamisch, zunehmend digital, jugendaffin und übt eine Anziehungskraft vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus.
- Terrororganisationen nutzen das Internet zur Verbreitung jihadistischer Inhalte sowie zur Rekrutierung, besonders unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ziel ist es, durch individualisierte Botschaften eine Radikalisierung bis hin zur Tatmotivation zu erreichen.
- Islamistische und terroristische Propaganda zielt vor allem auf in westlichen Staaten lebende Personen und wird unverändert meist über das Internet verbreitet. Dort greifen immer professioneller produzierte Videos und Social-Media-Inhalte aktuelle Ereignisse wie den Nahostkonflikt auf und bedienen damit das Narrativ einer angeblich weltweiten Feindschaft und Unterdrückung gegenüber dem Islam und den Muslimen.
- Insbesondere auf Plattformen wie TikTok und Instagram ist eine Zunahme radikalierungsfördernder Propaganda festzustellen, da die audio-visuell ansprechenden Inhalte starke Emotionen auslösen und radikale Handlungsweisen fördern können. Dabei ist zu erwarten, dass die Verwendung von Bild- und Videomaterial zunimmt, das mit Hilfe künstlicher Intelligenz erstellt wurde. Gleiches gilt für die Verbreitung von sogenannten „Deepfakes“ und die Verwendung jugendkultureller Aspekte wie Memes.
- Die aktuelle Situation in den palästinensischen Gebieten und die damit zusammenhängende islamistische Propaganda bleibt auch nach dem Beginn von Verhandlungen und einem Waffenstillstand geeignet, Einzeltäterinnen und -täter sowie autonom agierende Gruppen für unfriedliche Proteste oder islamistische Gewaltdelikte zu motivieren.
- Die Auswirkungen des Terrorangriffs der HAMAS auf Israel vom 7. Oktober 2023 und die nachfolgenden Entwicklungen stellen auch eine Zäsur für die Lage in Berlin dar. Der Gaza-Konflikt und die Lage im Nahen Osten sind unverändert das dominierende Thema gewaltorientierter, nicht-salafistischer Islamisten. Trotz des am 2. November 2023 in Deutschland verhängten Betätigungsverbots gegen die HAMAS setzen deren Anhängerinnen und Anhänger ihre Aktivitäten fort. Insbesondere im organisatorischen

Rahmen des „Vereinigten Palästinensischen Nationalkomitees“ (VPNK) finden weiterhin antiisraelische Versammlungen statt, bei denen es zu antisemitischen Straftaten kommt. Als potenziell gefährdungserhöhend stehen Hinweise auf terroristische Aktivitäten der HAMAS außerhalb ihres Kernraumes im Fokus, die sich durch Festnahmen mutmaßlicher HAMAS-Terroristen in Berlin ergeben.

- Zu erwarten ist ein weiterer Anstieg der Fallzahlen bei religiös motivierten Propagandadelikten, auch bedingt durch den Fähigkeitenzuwachs der deutschen Sicherheitsbehörden im Bereich des Internet-Monitorings. Trotz einer zunächst anonymen Online-Kommunikation gelingt es zunehmend besser, Hintergründe und Straftaten aufzuklären.
- Terrororganisationen nutzen Deutschland und auch Berlin unverändert als Plattform zur Gewinnung finanziellen Ressourcen, die für die Beschaffung von Waffen, zur Ausbildung und für Propaganda benötigt werden.
- Entwicklungen in islamistischen Bezugsräumen, etwa Machtverschiebungen in Afghanistan oder Syrien oder Eskalationen im Nahen Osten, sowie unvorhersehbare islamfeindliche Einzelereignisse (wie zum Beispiel Koranverbrennungen) können auch kurzfristig zu einem Anstieg islamistisch motivierter Straftaten führen.
- Mit Blick auf Syrien bleibt abzuwarten, wie sich die Herrschaft der einst terroristischen „HTS“ auf jihadistische Personen mit Deutschlandbezug auswirkt, die sich noch in Syrien aufhalten und teils in Haft sind. Veränderungen in Syrien könnten eine Rückreise nach Deutschland auslösen, sei es aus Furcht vor Verhaftung vor Ort oder der Hoffnung auf ein besseres Leben. Beides kann die Sicherheitslage in Deutschland und Berlin beeinflussen.
- Eine besondere Herausforderung für Sicherheitsbehörden stellen aktuell emotionalisierte oder psychisch auffällige Einzeltäter dar, deren Motivation zwischen Ideologie und Krankheit kaum zu unterscheiden ist. Auch haftentlassene Jihadisten oder aus einstigen Kampfgebieten zurückkehrende Inhaftierte stellen ein Risiko dar.
- Nach wie vor besteht eine abstrakt hohe Gefährdungslage im Bereich des islamistischen Terrorismus, die sich insbesondere auf „weiche“ Ziele wie öffentliche Feste und Veranstaltungen bezieht. Diese können mit geringem Aufwand durch kleine Zellen oder

Einzeltäter unter Einsatz einfacher Mittel durchgeführt werden. Als Haupt- und Weltstadt – sowie als ein Zentrum des jüdischen Lebens in Deutschland – steht Berlin dabei besonders im Fokus.

- Die Berliner Sicherheitsbehörden haben diese Gefährdungslage, die bereits seit Jahren anhält, zum Anlass genommen, zahlreiche Arbeitsprozesse zu hinterfragen, kontinuierlich zu verbessern und insbesondere die Formen der Kooperation mit weiteren behördlichen und zivilen Akteuren zu optimieren. Folge dieser jahrelangen Entwicklungen ist die stets rechtlich gebotene und verhältnismäßige Umsetzung von Maßnahmen, die dieser Monitor für verschiedene Bereiche beispielhaft abbildet. Zu einem ganzheitlichen Vorgehen aller beteiligten Stellen, die die Sicherheit Berlins im Blick haben, zählen auch Maßnahmen der Prävention und Deradikalisierung.

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Klosterstraße 47

10179 Berlin

poststelle@SenInnSport.Berlin.de



Stand: 04/2026

Bildnachweis

Titelbild: Foto © Senatsverwaltung für Inneres und Sport